

Förderverein der Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

Die Vereinsadresse ist:

Förderverein der Emmerich-Smola-Musikschule
und Musikakademie e. V.
c/o Emmerich-Smola-Musikschule
Altes Stadthaus, St.-Martins-Platz

67653 Kaiserslautern

3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kaiserslautern eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Namenszusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Förderverein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule der Stadt Kaiserslautern ideell und materiell zu unterstützen.

Diese sind in erster Linie:

- Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Musikschule

- finanzielle Förderung besonderer Projekte
- Unterstützung in der Öffentlichkeit
- Kontaktpflege zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern, sowie Lehrkräften der Musikschule
- Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Musikschule

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die sich um die Musikschule oder den Förderverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zugehen.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Satzung). Dem Mitglied sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Es hat das Recht, das Stimmrecht auszuüben, zu wählen und ab Volljährigkeit gewählt zu werden.

§ 6

Beitrag

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird Anhang der Satzung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl, Amtsdauer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Leiter/in der Musikschule der Stadt Kaiserslautern, dem Kassenwart, dem/der Schriftführer/in und einem Vertreter des Elternbeirates der Musikschule. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von MitgliedernDer Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren

- Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts
- Änderung der Satzung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat möglichst zwei Wochen vorher zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als genehmigt.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
Sie prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musisch kulturellen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.07.2021 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschloss gemäss § 6 der Satzung am 22.11.2001 die folgende Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag im Jahr beträgt

pro Person:	20,00 €
für Ehepaare:	30,00 €
für jedes weitere Familienmitglied und in der Ausbildung befindliche Personen:	10,00 €
für juristische Personen und andere Vereinigungen:	50,00 €

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Der erste Beitrag wird mit dem Monat des Beitritts fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April zu zahlen.

5. Freiwillige Spenden sind möglich

Die Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Beiträge nur noch in Euro gezahlt werden.